



An die
Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0151-RD 3/2014

Wien, am 17. November 2014

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Mag. Gerald Hauser, Kolleginnen und Kollegen vom 07.10.2014, Nr. 2663/J, betreffend Haftungsansprüche bei nicht gerechtfertigten Natura-2000-Ausweisungen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Gerald Hauser, Kolleginnen und Kollegen vom 07.10.2014, Nr. 2663/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Die Europäische Kommission (EK) hat aufgrund ihrer Meinung nach mangelhaften und unzureichenden Ausweisung von Natura 2000 Gebieten gegen Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2013/4077) eingeleitet. In ihrem Mahnschreiben vom 31. Mai 2013 fordert die EK von Österreich weitere zusätzliche Gebietsausweisungen für zwölf Lebensraumtypen und 29 Arten in der alpinen biogeographischen Region sowie 14 Lebensraumtypen und 43 Arten in der kontinentalen biogeographischen Region.

Im Rahmen dieses Verfahrens wird auch die Ausweisung von geeigneten Flächen an der Isel, auf denen bedeutende Vorkommen der *Deutschen Tamariske* zu finden sind, verlangt.

Die Auswahl und Abgrenzung der geeigneten Flächen und die eigentliche Gebietsnominierung zum Schutz der *Deutschen Tamariske* im Bereich der Isel obliegt – wie auch die Frage der Einbindung der lokalen Bevölkerung in den Ausweisungsprozess – ausschließlich dem Land Tirol.



Es wird darauf hingewiesen, dass die Ausweisung von Natura 2000 Gebieten unter den Kompetenztatbestand Naturschutz fällt und daher in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache ist.

Die Entscheidung über die Gebietsabgrenzung sowie die endgültige Nominierung von Gebieten an der Isel fällt die Tiroler Landesregierung. Die Gebietsabgrenzung hat gemäß den Bestimmungen der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen), insbesondere Anhang III der RL, ausschließlich nach wissenschaftlichen Kriterien zu erfolgen. Nach Artikel 3 der FFH-RL muss das Netzwerk Natura 2000 *„den Fortbestand oder gegebenenfalls die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitats der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleisten“*.


Die Gebietsnominierungen müssen jedenfalls durch umfassende wissenschaftliche Daten begründet sein, aus denen nachvollziehbar hervorgeht, dass ein ausreichender Schutz für die in Frage stehenden Arten oder Lebensraumtypen gewährleistet ist.

Die im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens erfolgten Nachnominierungen von zusätzlichen Gebieten müssen der Behebung der im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2013/4077 am österreichischen Natura 2000 Netzwerk festgestellten Mängel Rechnung tragen. Wird die Behebung dieser Mängel durch die Nachnominierungen nicht im ausreichenden Maße sichergestellt, kann die Europäische Kommission eine Klage gegen Österreich beim Europäischen Gerichtshof einbringen.

Zu den Fragen 6 und 7:

Inwieweit durch Natura 2000 Gebietsausweisungen etwaige Haftungsansprüche ausgelöst werden und aussichtsreich sind, ist von den Gerichten zu entscheiden und kann vom BMLFUW nicht beurteilt werden.

Der Bundesminister

	2337/AB, XXV. GP, Anfragebeantwortung Personalnummer: 9795384332 / CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT	3 von 3
	Datum/Zeit-UTC	2014-11-19T08:00:27+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuv.gv.at/amtssignatur	